

Besondere Bedingungen für das „9-Euro-Ticket“ im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

Veröffentlicht am: 23.05.2022

Stand: 23.05.2022

Das tarifliche Sonderangebot „9-Euro-Ticket“ gilt im Zeitraum von 01.06.2022 (0.00 Uhr) bis 31.08.2022 (23.59 Uhr) unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

1. Generelle Regelungen zum „9-Euro-Ticket“

1.1. Räumliche Gültigkeit

Das „9-Euro-Ticket“ gilt deutschlandweit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

1.2. Aktionszeitraum

Das „9-Euro-Ticket“ gilt für die einzelnen Monate Juni, Juli und August, im Zeitraum von 01.06.2022 (0.00 Uhr) bis 31.08.2022 (23.59 Uhr) und wird in diesem Zeitraum verkauft.

1.3. Verkehre

Das „9-Euro-Ticket“ gilt im ÖPNV in Bussen, Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen, Regionalbahnen und im Regional Express.

Für das „9-Euro-Ticket“ ist die Nutzung des Fernverkehrs (u.a. ICE/EC/IC) ausgeschlossen.

1.4. Fahrgastrechte

Die Fahrgastrechte gelten entsprechend dem Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

Es gelten die gesetzlichen Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr. Für Verspätungsentschädigungen gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gelten die Entschädigungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Auf dem Gebiet des RMV-Verbund-Tarifs und den dort einbezogenen Linien gelten die Regelungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, § 15.

Eine Auszahlung von Verspätungsentschädigungen erfolgt für das „9-Euro-Ticket“ nicht, weil entsprechend den gesetzlichen Regelungen für stark preisermäßigte Zeitkarten die Auszahlungsgrenze (4,00 Euro Bagatellgrenze) bei anteiligen Fahrpreiseschädigungen nicht erreicht werden kann, da im Geltungszeitraum höchstens 25% (2,25 Euro) des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises (9,00 Euro) entschädigt werden können (Siehe Gemeinsame Beförderungsbedingungen § 15 (6)).

Ebenso ist eine Nutzung von Fernverkehrszügen auch bei einer vorliegenden Verspätung von Regionalzügen ausgeschlossen.

1.5. Anerkennung anderer Tickets im RMV-Verbundgebiet

Die im Rahmen des „9-Euro-Ticket“ von den teilnehmenden Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsunternehmen ausgegebenen Tickets werden während ihrer zeitlichen Gültigkeit im Verbundgebiet des RMV wie ein neu erworbenes „9-Euro-Ticket“ des RMV, gemäß Ziffer 2. anerkannt. Dies gilt ebenso für ÖPNV-Zeitkarten (Bestandkunden fremder Verbände) der teilnehmenden Verkehrsverbände bzw. Verkehrsunternehmen.

1.6. Zuschläge für On-Demand-Verkehr, Anruf-Linien-Taxi (ALT), Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Kleinbussen

Zuschläge werden entsprechend den Regelungen der Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der On-Demand-Verkehre im RMV und Einzelzuschläge für ALT, AST und Kleinbusse entsprechend der RMV-Tarifbestimmungen 3.3.1 e) erhoben.

1.7. Mitnahme von Fahrrädern und Tieren

Eine Fahrradmitnahme sowie die Mitnahme von Tieren sind grundsätzlich nicht inkludiert. Die konkreten Regelungen ergeben sich aus den Tarif- und Beförderungsbedingungen in dem jeweils durchfahrenen Verbundgebiet. Für das RMV-Gebiet gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (besonders §10), Tarifbestimmungen und die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern.

2. „9-Euro-Ticket“ (Monatskarte) - Neuerwerb

2.1. Preis

Der Preis des „9-Euro-Tickets“ beträgt 9,00 € pro Monat.

2.2. Nutzung nur in der 2. Klasse

Mit dem Neuerwerb des „9-Euro-Ticket“ kann ausschließlich die 2. Klasse in den o.g. Verkehren genutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch mit einem Zuschlag ausgeschlossen.

2.3. Zeitliche Gültigkeit

Das „9-Euro-Ticket“ kann für die Monate Juni, Juli oder August einzeln erworben werden. Ein Beginn innerhalb des Monats berechtigt nur zur Fahrt bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats. Gleitende Zeiträume sind ausgeschlossen.

Das Angebot berechtigt eine namentlich aufgeführte Person zu beliebig vielen Fahrten von 00.00 Uhr bis 23.59 Uhr.

2.4. Mitnahmeregelungen

Es dürfen keine zusätzlichen Personen mit dem „9-Euro-Ticket“ mitgenommen werden. Die unentgeltliche Beförderung von Personen (Schwerbehinderte mit Berechtigung, Kindern bis einschließlich zum 5. Lebensjahr und uniformierten Polizeibeamten) bleibt davon unberührt.

2.5. Übertragbarkeit

Das „9-Euro-Ticket“ ist personengebunden und nicht übertragbar.

Fahrtberechtigt ist nur die im Ticket namentlich aufgeführte Person. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen des Prüfpersonals vorzuzeigen.

2.6. Vertrieb

Der Verkauf des „9-Euro-Tickets“ erfolgt soweit technisch möglich, sowohl über die RMV-App als auch an Fahrkartenautomaten und in vielen RMV-Vertriebsstellen. Bei einigen Verkehrsunternehmen wird das „9-Euro-Ticket“ auch beim Buspersonal zu kaufen sein. Die Kunden sind verpflichtet, rechtzeitig vor Fahrtantritt ein „9-Euro-Ticket“ zu erwerben.

2.7. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Rückerstattung des „9-Euro-Ticket“ sind auch vor dem 1. Gültigkeitstag generell nicht möglich. §9 (4), (5) und (10) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV sind ausgeschlossen.

3. Regelung zum „9-Euro-Ticket“ für Bestandskunden

3.1. Produkte

Die Regelungen des „9-Euro-Ticket“ für Bestandskunden gelten für nachfolgende RMV-Fahrkarten im Abonnement und bei Barzahlung.

- Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- Senienticket Hessen & Senienticket Hessen Komfort
- Schülerticket Hessen (auch über Schulwegkostenträger ausgegebene)
- CleverCard
- Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr

Ebenso gelten die Regelungen des „9-Euro-Ticket“ für Bestandskunden für

- JobTicket
- FirmenCard
- LandesTicket Hessen
- SemesterTicket

3.2. Preis

Die Fahrpreise der zu 3.1 genannten Produkte werden im Aktionszeitraum auf 9,00 Euro pro Kalendermonat reduziert.

3.3. Fahrpreiserstattung

3.3.1. Fahrpreiserstattung für Fahrkarten im Abonnement (1 x Abbucher)

Der Differenzbetrag zwischen dem regulären Preis und den 9,00 Euro wird dem Kundenvertragskonto gutgeschrieben und mit den nächsten Abbuchungen verrechnet.

Dies gilt für folgende Fahrkarten:

- Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- Senienticket Hessen & Senienticket Hessen Komfort
- Schülerticket Hessen (Selbstzahler)
- CleverCard
- Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr

3.3.2. Fahrpreiserstattung für Fahrkarten im Abonnement (12 x Abbucher)

Der Differenzbetrag zwischen dem regulären Preis und den 9,00 Euro wird dem Kundenvertragskonto gutgeschrieben und spätestens mit der nächsten Abbuchung im Folgemonat verrechnet.

Dies gilt für folgende Fahrkarten:

- Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- Senienticket Hessen & Senienticket Hessen Komfort
- Schülerticket Hessen (Selbstzahler)
- CleverCard
- Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr

3.3.3. Fahrpreiserstattung für Fahrkarten der Barzahler

Der Differenzbetrag zwischen dem regulären Preis und den 9,00 Euro wird dem Kunden nach Eingabe entsprechender Daten auf der „9-Euro-Ticket“-Online-Antragsplattform unter <https://9-Euro-Ticket-Erstattung.rmv.de> überwiesen.

Dies gilt für folgende Fahrkarten:

- Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar und persönlich)
- Seniorenticket Hessen & Seniorenticket Hessen Komfort
- Schülerticket Hessen (Selbstzahler)
- CleverCard
- Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr

3.3.4. Fahrpreiserstattung für sonstige Fahrkarten

Der Differenzbetrag zwischen dem regulären Preis und den 9,00 Euro wird dem jeweiligen Vertragspartner erstattet.

Der Kunde muss sich an das Unternehmen/den kommunalen Träger/den Asta wenden (Vertragspartner), das/der die Fahrkarte des Kunden ausgegeben hat.

Dies gilt für folgende Fahrkarten:

- JobTicket
- FirmenCard Mainz/Wiesbaden
- LandesTicket Hessen
- Semesterticket
- Schülerticket Hessen (über Schulwegkostenträger ausgegeben)

3.4. Zeitliche Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen wie bei der „9-Uhr-Jahreskarte“ oder dem „Seniorenticket Hessen“ entfallen im Aktionszeitraum des „9-Euro-Ticket“ deutschlandweit.

3.5. Mitnahmeregelungen

Die enthaltene Mitnahmeregelung der Bestandskarte gilt weiterhin nur in dem vom Kunden vertraglich erworbenen räumlichen Geltungsbereich.

3.6. Nutzung/ Zuschlag Fernverkehr

Ein Produktübergang in Verkehrsmittel des Fernverkehrs (u.a. ICE, IC, EC) ist für RMV-Fahrkarteninhaber (Bestandskunden) nach den Tarifbestimmungen des RMV gegen einen bei der DB AG zu entrichtenden Aufpreis möglich.

3.7. Nutzung der 1. Klasse

Die enthaltene Nutzung der 1. Klasse einer Bestandskarte gilt weiterhin nur in dem vom Kunden vertraglich erworbenen räumlichen Geltungsbereich. Gleiches gilt für den Zukauf eines 1. Klasse-Zuschlags.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bestandskarten kann ausschließlich die 2. Klasse in den unter Ziffer 1.3. genannten Verkehren genutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Bestandskarte ist auch mit einem Zuschlag ausgeschlossen.

3.8. Übertragbarkeit

Ist eine Bestandskarte übertragbar, so gilt die Übertragbarkeit weiterhin nur in dem vom Kunden vertraglich erworbenen räumlichen Geltungsbereich.

4. Monatskarten des regulären RMV-Zeitkartensortiments

Die Rückgabe einer Monatskarte des regulären RMV-Zeitkartensortiments (kein „9-Euro-Ticket“) kann gemäß den Erstattungsregelungen für Monatskarten vor Ablauf zurückgegeben werden. Gemeinsame Beförderungsbedingungen RMV §9 (4) ff.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Besonderen Bedingungen für Jahreskartenangebote, die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV.

In den Besonderen Bedingungen für Jahreskarten im RMV und den Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Seniorenticket Hessen ist Ziffer 10 für den Zeitraum der Gültigkeit des „9-Euro-Ticket“ ausgeschlossen.